

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau , z. Zt. Evangelische Kirchengemeinde

Staatsangehörigkeit: somalisch,

Antragstellerin,

bevollmächtigt:

Rechtsanwältin Doris Kösterke-Zerbe,
Ostpreußenstraße 27, 65207 Wiesbaden, - 126/18 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge,
Rödgener Straße 59 - 61 (Haus 142), 35394 Gießen, - 7260366-273 -

Antragsgegnerin,

wegen Asylrecht - Eilverfahren (L) (Dublin)
D: Norwegen

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 8. Kammer - durch

Richterin am Verwaltungsgericht Heer
als Einzelrichterin am 18. Dezember 2018 beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird im Rahmen der einstweiligen Anordnung aufgegeben, der Zentralen Ausländerbehörde beim Regierungspräsidium Gießen mitzuteilen, dass vorläufig eine Abschiebung der Antragstellerin aufgrund der Abschiebungsanordnung aus dem Bescheid vom 10.11.2017 nicht erfolgen darf.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Der Gegenstandswert wird auf 2.500 EUR festgesetzt.

Gründe

Das mit dem Antrag, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, der Zentralen Ausländerbehörde beim RP Gießen mitzuteilen, dass bis zur Entscheidung der Klage 8 K 5529/18.GI.A gegen den Bescheid vom 10.11.2017 aus der Anordnung der Abschiebung nach Norwegen nicht vollstreckt werden darf, verfolgte Ziel, eine Abschiebung der Antragstellerin auf der Grundlage des Bescheids vom 10.11.2017 zu verhindern, hat Erfolg.

Das vorläufige Rechtsschutzbegehren ist zutreffend gegen die Antragsgegnerin gerichtet, da der Bescheid vom 10.11.2017 seit der mit Beschluss vom 05.04.2018 (Az.: 8 L 9095/18.GI.A) erfolgten Ablehnung des Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO vollziehbar ist und davon auszugehen ist, dass dementsprechend eine Mitteilung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge nach § 40 Abs. 1 Satz 1 AsylG gegenüber der Ausländerbehörde im Raum steht. Zudem hat die Antragsgegnerin im Falle des § 34a AsylG die Verfahrenshoheit darüber inne, ob aus der Unzulässigkeitsentscheidung im Bescheid vom 10.11.2017 weiterhin Rechtsfolgen hergeleitet werden.

Der vorläufige Rechtsschutz richtet sich hier nach § 123 VwGO. Denn nach Rücknahme der Klage gegen den Bescheid vom 10.11.2017 (8 K 9096/17.GI.A) ist die Abschiebungsanordnung bestandskräftig geworden und kein Raum mehr für die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO ist eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand zulässig, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Die tatsächlichen Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs und der Grund für eine notwendige vorläufige Regelung sind glaubhaft zu machen (§§ 123 Abs. 3 VwGO, 920 Abs. 2 ZPO).

Die Antragstellerin hat einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht, weil die Zuständigkeit zur Prüfung ihres Asylgesuchs wegen des Ablaufs der Überstellungsfrist gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin III-VO auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen ist und sie dementsprechend gegenüber der Antragsgegnerin einen Anspruch auf Durchführung ihres Asylverfahrens hat. Zwar kann die Antragstellerin diesen Umstand nicht mehr in dem bisher anhängig gewesenen Klageverfahren 8 K 9096/17.GI.A vorbringen, weil ihre frühere Bevollmächtigte die Klage gegen den Bescheid vom 10.11.2017 nach Ablauf der Überstellungsfrist zurückgenommen hat und daher dieser – nunmehr rechtswidrig gewordene – Bescheid in Bestandskraft erwachsen ist. Dies führt jedoch nicht dazu, dass es der Antragstellerin verwehrt ist, sich auf den Ablauf der Überstellungsfrist zu berufen, und verpflichtet die Antragsgegnerin, den Zuständigkeitsübergang zu berücksichtigen und der zuständigen Zentralen Ausländerbehörde mitzuteilen, von der angeordneten Abschiebung nach Norwegen abzusehen. Ist die sechsmonatige Überstellungsfrist nach dem Erlass einer Abschiebungsanordnung abgelaufen, so darf – wie der EuGH in seinem Urteil vom 25.10.2017 (C-201/16, juris) ausführt – die Überstellung in den anderen Mitgliedstaat (hier Norwegen) nicht durchgeführt werden. Vielmehr seien die Behörden des ersuchenden Mitgliedstaats verpflichtet, von Amts wegen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die auf sie übergegangene Zuständigkeit anzuerkennen und unverzüglich mit der Prüfung des vom Betroffenen gestellten Antrags auf internationalen Schutz zu beginnen.

Ungeachtet der Verpflichtung des Bundesamts, den ursprünglichen, sachlich noch nicht beschiedenen Asylantrag der Antragstellerin zu prüfen, hat diese aber auch aus den materiell-rechtlichen Asylbestimmungen einen Anspruch darauf, dass die unionsrechtlich zuständige Beklagte ihren Asylantrag prüft. Der Anspruch auf Durchführung des Asylverfahrens durch die Bundesrepublik Deutschland ergibt sich aus dem materiellen Recht, das Ausländern einen Anspruch auf Asyl (Art. 16a Abs. 1 GG), Flüchtlingsschutz (§ 60 Abs. 1 AufenthG, § 3 Abs. 1 AsylG), subsidiären Schutz (§ 60 Abs. 2 AufenthG, § 4 Abs. 1 AsylG) sowie nationalen Abschiebungsschutz (§ 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG) gewährt. Der Anspruch auf Durchführung des Asylverfahrens ist notwendiger Bestandteil des materiellen Asylanspruchs. Um die Inanspruchnahme der vorgenannten Rechte zu ermöglichen, muss sich der Asylbewerber auf diese Rechte berufen, also eine Prüfung in der Sache verlangen können (OVG Münster, Urt. v. 04.02.2016 -13 A 59/15.A-, juris m.w.N.).

Die Überstellungsfrist ist entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin abgelaufen.

Gemäß Art. 29 Abs. 1 Satz 1 Dublin III-VO erfolgt die Überstellung aus dem ersuchenden Mitgliedstaat in den zuständigen Mitgliedstaat spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Annahme des Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuchs durch einen anderen Mitgliedstaat oder der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf oder eine Überprüfung, wenn diese gemäß Art. 27 Abs. 3 Dublin III-VO aufschiebende Wirkung hat. Wird die Überstellung nicht binnen dieser Frist durchgeführt, ist der ersuchte Mitgliedstaat gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin III-VO nicht mehr zur Aufnahme oder Wiederaufnahme der betreffenden Person verpflichtet und die Zuständigkeit geht auf den ersuchenden Mitgliedsstaat über. Hiernach ist die Antragsgegnerin mit Ablauf des 06.10.2018 für die Durchführung des Asylverfahrens des Antragstellers zuständig geworden, nachdem der vorläufigen Rechtsschutz ablehnende gerichtliche Beschluss vom 05.04.2018 (8 L 9095/17.GI.A) den Beteiligten am 06.04.2018 bekanntgegeben worden war.

Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin hat sich die Überstellungsfrist nicht bis zum 05.10.2019 verlängert.

Nach Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO kann die Überstellungsfrist höchstens auf ein Jahr verlängert werden, wenn die Überstellung aufgrund der Inhaftierung der betreffenden Person nicht erfolgen konnte, oder höchstens auf 18 Monate, wenn die betreffende Person flüchtig ist. Der Begriff „flüchtig“ in Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 Dublin III-VO (in englischer Fassung: „absconds“; in französischer Fassung: „prend la fuite“) bezeichnet nicht allein Sachverhalte, in denen sich der Betreffende an einen anderen, unbekannten Ort begibt. Das folgt aus dem Sinn und Zweck von Art. 29 Dublin III-VO, einen Zuständigkeitsübergang für das Asylverfahren in den Fällen zu bewirken, in denen der Mitgliedstaat des Aufenthalts eine an sich mögliche Überstellung des Asylbewerbers verzögert. Mit Blick darauf erfasst der Begriff „flüchtig“ alle diejenigen Fälle, in denen der Betreffende – durch welche Handlungen auch immer – seine Überstellung aus von ihm zu vertretenden Gründen vereitelt, verzögert oder erschwert (VG Potsdam, Beschluss vom 25.07.2018 – 2 L 364/18.A –, juris, Rn. 9; VG Berlin, Beschluss vom 13.06.2018 – 3 L 255.18 A –, juris, Rn. 15). Hieran gemessen ist eine „Flüchtigkeit“ des Antragstellers nicht festzustellen.

Eine etwaige „Flüchtigkeit“ der Antragstellerin folgt nicht daraus, dass diese sich nach Erlass des gerichtlichen Beschlusses vom 05.04.2018 in das Kirchenasyl begeben hat

und sich dort seit dem 05.07.2018 befindet. Denn die Aufnahme in das Kirchenasyl war dem Bundesamt bekannt; dieses hat dem Gericht zum Verfahren 8 K 9096/17.GI.A mit Schreiben vom 09.07.2018 die entsprechende Mitteilung des Pfarramts der Evangelischen Kirchengemeinde weitergeleitet. Die Behörden waren unter diesen Umständen weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen daran gehindert, die Antragstellerin an dem ihnen jederzeit bekannten Ort abzuholen und die Abschiebungsanordnung aus dem Bescheid des Bundesamtes vom 10.11.2017 zu vollziehen. Denn der Kirchenraum ist nicht exemt. Ein Sonderrecht der Kirchen, aufgrund dessen die Behörden bei Aufnahme einer Person in das sog. Kirchenasyl gehindert wären, eine Überstellung durchzuführen und hierzu gegebenenfalls unmittelbaren Zwang anzuwenden, ist nicht existent (OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 23.03.2018 – 1 LA 7/18, Rn. 18; VGH München, Beschluss vom 16.05.2018 – Az. 20 ZB 18.50011 –, juris, Rn. 2; jeweils m.w.N.).

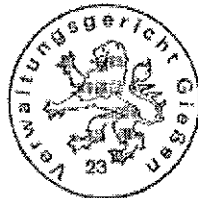
Etwas anderes folgt auch nicht aus dem Umstand, dass die Antragstellerin der Aufforderung des Regierungspräsidiums Gießen vom 18.09.2018, sich zum Zwecke ihrer Überstellung nach Norwegen am 01.10.2018 um 05:30 Uhr bei der Polizeistation Gelnhausen einzufinden, nicht nachgekommen ist. Dabei kann dahinstehen, ob für diese Aufforderung zur sog. „Selbstgestellung“ die Regelung des § 82 Abs. 4 AufenthG eine Rechtsgrundlage ist (dafür: VG Potsdam, Beschluss vom 25.07.2018 – 2 L 364/18.A –, juris, Rn. 9; dagegen: VG Berlin, Beschluss vom 13.06.2018 – 3 L 255.18 A –, juris, Rn. 15). Denn durch die Nichtbefolgung dieser Aufforderung vereitelt, verzögert oder erschwert die Antragstellerin ihre Überstellung nicht. Soweit in der Rechtsprechung vertreten wird, dass das Nichterscheinen zu einer geplanten Abschiebung eine „Flüchtigkeit“ begründen könne (vgl. etwa VG Magdeburg, Urteil vom 17.02.2016 – 8 A 51/16 –, juris, Rn. 20), gilt dies insbesondere etwa in den Konstellationen, in denen dem Betroffenen die beabsichtigte Überstellung angekündigt, er aber am fraglichen Tag nicht an seinem Wohnort angetroffen wird. Denn in diesen Fällen verhindert der Betroffene seine Überstellung, weil durch dieses Verhalten der staatliche Zugriff auf seine Person vereitelt wird. Dies war vorliegend aber gerade nicht der Fall. Die Behörden hatten nämlich Zugriff auf die Antragstellerin, da – wie bereits dargelegt – ihnen deren Aufenthaltsort bekannt war und sie weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen daran gehindert waren, die Antragstellerin von dort abzuholen. Die Nichtbefolgung der Aufforderung zur Selbstgestellung der Antragstellerin vermochte hieran nichts zu ändern.

Es besteht auch ein Anordnungsgrund. Entgegen der zunächst geäußerten Ansicht ist die Einzelrichterin nunmehr der Auffassung, dass einem solchen nicht das Kirchenasyl, das der Antragstellerin gegenwärtig tatsächlich Schutz vor einer Abschiebung bietet, entgegensteht. Zwar ist dem Gericht nicht bekannt, dass Abschiebungen von Asylbewerbern aus dem Kirchenasyl heraus – entgegen der bisher geübten Praxis – erfolgen. Zutreffend weist die Bevollmächtigte der Antragstellerin jedoch darauf hin, dass ein faktisches oder gar ein rechtliches Vollzugshindernis nicht vorliegt, so dass die Antragstellerin nicht sicher sein kann, vor einer Abschiebung geschützt zu sein. Ein Anordnungsgrund liegt auch darin, dass die Antragstellerin in ihrer Bewegungsfreiheit sehr eingeschränkt sein dürfte, was bei einem zum Schutz vor Abschiebung notwendigen Verbleib im Kirchenasyl von unabsehbarer Dauer unzumutbar sein dürfte.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gem. § 83b AsylG gerichtskostenfrei.

Hinweis: Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Heer



Beglaubigt:
Gießen, den 20.12.2018

Bittner
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle